



Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
Ansgartorstraße 2 28195 Bremen

Bremer Entsorgungsbetriebe
Schiffbauerweg 22

28237 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Kuhn

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 359

T (04 21) 361 67 24

F (04 21) 361 54 01

E-mail

karl-heinz.kuhn@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
40-11

Bremen, 11. November 2004

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Blocklanddeponie

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 32 Abs. 4 und § 35 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), werden für den Betrieb der Blocklanddeponie, Fahrwiesendamm, nachträgliche Anordnungen getroffen. Daher wird der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.1991 in der Fassung vom Oktober 2003 geändert.

Die Änderungen und Neufestsetzungen der folgenden Nummern 1 bis 9 gelten nur für den neuen Deponieabschnitt (Fläche nach Ziffer 1.2 des Planfeststellungsbeschlusses).

1. Ziffer 1.3.1 erhält folgende Fassung:

Auf der Blocklanddeponie dürfen folgende Abfälle angenommen und abgelagert werden:

Abfall-schlüs-selnum-mer	Abfallbezeichnung	Bemerkungen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Einzelfallentscheidung
02 01 99	Abfälle a. n. g. (Futtermittelabfälle)	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasser-Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	

07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 13	Kunststoffabfälle	Einzelfallentscheidung
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	Einzelfallentscheidung
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	Einzelfallentscheidung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Einzelfallentscheidung
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	Einzelfallentscheidung
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
10 13 06	Teilchen und Staub (z. B. Gipsreste)	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 19	Kunststoffe	Einzelfallentscheidung
16 01 20	Glas	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Einzelfallentscheidung
16 01 22	Bauteile a. n. g.	Einzelfallentscheidung

16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Einzelfallentscheidung
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 08 bis 16 02 13 fallen	Einzelfallentscheidung
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	nur über Recyclingstationen
17 01 02	Ziegel	nur über Recyclingstationen
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	nur über Recyclingstationen
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	Einzelfallentscheidung
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Straßenaufbruch, Dachpappe
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen die unter 19 01 11 fallen	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	nur aus Hausmüllverbrennungsanlagen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	nur aus Hausmüllverbrennungsanlagen
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 05 fällt	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	nur stichfeste Schlämme
19 10 03*	Shredderleichtfraktion und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 04	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 06 fallen	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Einzelfallentscheidung
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 12 12	Materialgemische aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	

19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	Einzelfallentscheidung
20 01 39	Kunststoffe	Einzelfallentscheidung
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	

* bÜA: besonders überwachungsbedürftiger Abfall

Vor Abgabe einer Annahmeerklärung zu den Abfallschlüsselnummern 19 10 03, 19 10 04, 19 10 05 und 19 10 06 ist jeweils die schriftliche Zustimmung des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr, Bereich Abfallüberwachung, einzuholen. Die Zustimmung der Abfallüberwachung ist auch erforderlich für die Abfallarten, bei denen in der vorstehenden Liste eine Einzelfallentscheidung vorgesehen ist.

Hinweis: Mit Inkrafttreten der Deponieverordnung gelten deren Vorschriften gegenüber dem Deponiebetreiber unmittelbar und bedürfen daher keiner gesonderten Festsetzung durch den Genehmigungsbescheid.

2. Die Ziffern 1.3.2 bis 1.3.2.4 werden aufgehoben und durch folgende Ziffern 1.3.2 bis 1.3.2.3 ersetzt:

1.3.2 Grenzwerte

1.3.2.1 Annahmegrenzwerte

Bei der Annahme von Abfällen sind die folgenden Grenzwerte einzuhalten:

- Grenzwerte für den Organikgehalt nach Nr. 2.01 und 2.02 des Anhangs 3 für die Deponieklasse III der Deponieverordnung

Die Einhaltung gilt als gegeben, wenn entweder die Zuordnungswerte für den gesamten organischen Kohlenstoffgehalt, TOC, oder den Glühverlust erreicht oder unterschritten sind. Eine Abfallannahme ist auch dann zulässig, wenn die Zuordnungswerte für diese Parameter entsprechend der Ausnahmemöglichkeit der Fußnote 5 überschritten, aber die Grenzwerte der biologischen Abbaubarkeit eingehalten sind. Die Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit hat mit dem Gärttest oder dem Atmungsaktivitätstest gemäß Abfallablagerversordnung zu erfolgen. Es gelten die nachfolgenden Grenzwerte.

- Gärttest: ≤ 20 l/kg oder
- Atmungsaktivitätstest: ≤ 5 mg/g

In jedem Fall ist der Zuordnungswert von 200 mg/l für den gelösten organischen Kohlenstoff, TOC im Eluat, gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung einzuhalten.

- Grenzwerte für in der Originalsubstanz bestimmte organische Parameter
 - Mineralölkohlenwasserstoffe, MKW: 5.000 mg/kg

- Extrahierbare organische Halogenverbindungen, EOX: 20 mg/kg
 - Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK (16 Einzelverbindungen nach EPA): 200 mg/kg
 - Benzo-a-pyren: 10 mg/kg
 - Polychlorierte Biphenyle, PCB (6 Kongenere nach Ballschmiter): 15 mg/kg
- Zuordnungskriterien für die Deponieklasse III gemäß Anhang 3 der Deponieverordnung

Bei entsprechendem Verdacht auf Schadstoffvorkommen sind nicht nur die genannten Analyseparameter zu untersuchen, sondern ggf. auch weitere organische und anorganische Schadstoffe.

1.3.2.2 Annahmeverfahren

Die analytischen Untersuchungen sind gemäß Anhang 4 der Deponieverordnung durchzuführen. Ergänzend ist die Ziffer 3 der Ratsentscheidung 2003/33/EG (Abl. L. 11/27 vom 16.1.2003) anzuwenden.

Im Vorfeld der Abfallannahme erfolgt eine „Vorabkontrolle“ im Rahmen des Entsorgungsnachweisverfahrens. Dazu werden die Abfälle hinsichtlich ihrer Art und Zusammensetzung im Entsorgungsnachweis beschrieben. Anhand der für die Deponierung einschlägigen Parameter ist festzustellen, ob die für die Deponie festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Bei der Anlieferung der Abfälle wird mit geeigneten Kontrollanalysen (Annahmekontrolle) die Übereinstimmung des tatsächlich angelieferten Abfalls mit den Angaben der Vorabkontrolle verglichen. Die im Rahmen der Annahmekontrollen entnommenen Rückstellproben sind mindestens 3 Monate aufzubewahren.

1.3.2.3 Bewertung der Messergebnisse

Bei der Vorabkontrolle gelten Grenzwerte bei einer Überschreitung der Werte um 100 % noch als eingehalten, wenn in maximal 20 % der untersuchten Fälle innerhalb eines Jahres eine Überschreitung festgestellt wird.

Für die Bewertung der Messergebnisse der Annahmekontrolle gilt Ziffer 4 des Anhangs 4 der Deponieverordnung.

Eine Überschreitung der Grenzwerte für die biologische Abbaubarkeit und den TOC im Eluat ist weder bei der Vorabkontrolle noch bei der Annahmekontrolle zulässig.

Eine Überschreitung des MKW-Grenzwertes ist nur zulässig, wenn in höchstens 20 % der Fälle eine Überschreitung um maximal 3.000 mg/kg erfolgt. Eine Überschreitung des MKW-Wertes von 8.000 mg/kg ist nicht zulässig.

3. Die Ziffern 1.3.3 bis 1.3.5 erhalten folgende Fassung:

1.3.3 Sofern in begründeten Ausnahmefällen gegenüber der Abfallüberwachungsbehörde plausibel dargelegt werden kann, dass eine Untersuchung nicht sinnvoll oder tatsächlich unmöglich ist, kann nach Zustimmung der Abfallüberwachungsbehörde auf eine Untersuchung einzelner Parameter verzichtet werden. In diesen Fällen sind der zuständigen Abfallüberwachungsbehörde die Analyseparameter und die Begründung für den Verzicht mitzuteilen. Im Betriebstagebuch ist der Vorgang entsprechend zu dokumentieren. In Zweifelsfällen ist mit der Behörde der Analyseumfang festzulegen.

1.3.4 Abfälle, für die keine analytische Untersuchung erforderlich ist

1.3.4.1 Für die folgenden Abfälle ist keine analytische Untersuchung erforderlich:

Abfallver- zeichnis Code	Beschreibung	Bemerkungen
10 11 03	Glasfaserabfall	Nur ohne organische Bindemittel
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
17 01 01	Beton	(*)
17 01 02	Ziegel	(*)
17 01 03	Fliesen und Keramik	(*)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	(*)
17 02 02	Glas	
17 05 04	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Bo- den und Steine aus kontaminierten Flächen
19 12 05	Glas	
20 01 02	Glas	Nur getrennt gesammeltes Glas
20 02 02	Boden und Steine	Nur Abfälle aus Gärten und Parkanlagen; aus- genommen Oberboden und Torf

(*) Die Beimengungen von Fremdstoffen wie Metalle, Kunststoffe, Boden, organische Stoffe, Holz, Gummi müssen gering sein. Darüberhinaus muss die Herkunft des Abfalls bekannt sein. Die Abfälle dürfen nicht mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sein. Die Abfälle müssen aus einer einzigen Quelle (ein Anfallort und ein Abfallerzeuger) stammen.

Darüber hinaus ist für asbesthaltige Abfälle und für Abfälle aus künstlichen Mineralfasern keine analytische Untersuchung notwendig, sofern sie in Folie verpackt angeliefert werden und/oder ein begründeter Verdacht auf eine missbräuchliche Anlieferung nicht besteht.

Eine analytische Untersuchung von nicht verwertbarem Bauabfall ist ebenfalls nicht erforderlich.

1.3.4.2 Bei unbelastetem Boden und mineralischem Bauschutt, der in einer Menge von weniger als einem Kubikmeter angeliefert wird, kann die analytische Untersuchung pro Einzelcharge entfallen, wenn nach jeweils 500 Mg zusammengeführten Abfalls eine Untersuchung stattfindet.

1.3.5 Der Anlagenbetreiber hat für den Betrieb der Deponie Benutzungsbedingungen festzuschreiben.

5. Die Ziffern 1.3.6 bis 1.3.6.10 werden gestrichen und durch folgende Ziffer 1.3.6 ersetzt:

1.3.6 Abfälle i. S. von § 7 Abs. 1 der Deponieverordnung dürfen auf der Blocklanddeponie nicht abgelagert werden.

6. Ziffer 1.3.7 erhält folgende Fassung:

Feinkörnige Stoffe müssen nach ihrer Ablagerung so fixiert bleiben, dass diese weder verweht noch verschleppt werden können (Beispiel: Sofortiges Abdecken mit bindigem Boden).

7. In Ziffer 1.3.9 wird der zweite Satz gestrichen.

8. Ziffer 1.3.10 erhält folgende Fassung:

Auf der Blocklanddeponie dürfen Abfälle zur Beseitigung nur angenommen werden, soweit sie im Land Bremen angefallen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

9. Folgende Ziffer 1.3.11 wird neu aufgenommen:

1.3.11 Soweit Abfälle mit Asbest verunreinigt sind, dürfen diese nur in nicht staubender Form angenommen werden. Ein Verschleppen des Materials ist zu verhindern. Asbesthaltiges Material ist

so weit wie möglich von der nächsten Wohnbebauung entfernt auf der Deponie abzulagern und einzubauen. Die gleichen Bedingungen gelten für Abfälle der Abfallschlüssel-Nummern 19 01 13* und 19 01 14.

10. Die Festsetzungen der Nummer 10 gelten für den alten und den neuen Deponieabschnitt.

Folgende Ziffern 1.4.4 bis 1.4.4.7 werden neu aufgenommen:

1.4.4 Entwässerung Waschplatz, Betankungsfläche, Hebebühne und Fahrzeughalle

1.4.4.1 Behandlungssysteme

Das anfallende nichthäusliche Schmutzwasser der Anfallstellen „Waschplatz, Betankungsfläche, Hebebühne und Fahrzeughalle“ wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation über folgende Behandlungssysteme (BS) geführt:

Behandlungssystem 1: SF/LF-Abscheider NG3 (Waschplatz)
(erfasst Waschplatz)

Behandlungssystem 2: SF/LF-Abscheider NG3 (Betankungsfläche)
(erfasst Betankungsfläche)

Behandlungssystem 3: SF/LF-Abscheider NG6
(erfasst Waschplatz, Betankungsfläche, Hebebühne und Fahrzeughalle)

1.4.4.2 Messstellen, Beprobungsintervalle, Grenzwerte

Das anfallende Schmutzwasser der unter 1.4.4 genannten Bereiche wird von der hanseWasser Bremen GmbH kostenpflichtig auf folgende Parameter untersucht. Die Messstellen müssen eindeutig, z.B. durch Markierung, zu erkennen sein. Die Entnahme von Abwasserproben muss ermöglicht werden. Folgende Messstellen wurden festgelegt:

Messstelle 2 (erfasst BS 1)		Kontrollschacht LF-Abscheider NG 3	
Parameter	Grenzwert	Häufigkeit pro Jahr	
pH-Wert	6,5 – 10	2 x *1) oder *2)	
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	2 x *1) oder *2)	
Messstelle 3 (erfasst BS 1, 2 und 3)		Kontrollschacht 106	
Parameter	Grenzwert	Häufigkeit pro Jahr	
pH-Wert	6,5 – 10	2 x *1) oder *2)	
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	2 x *1) oder *2)	

Die hanseWasser Bremen GmbH verzichtet auf die regelmäßige Probenahme, wenn

*1) die tägliche Abwassermenge 1 m³ pro Tag nicht überschreitet. Das gilt nur dann, wenn hierüber ein Nachweis geführt und der hanseWasser Bremen GmbH bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr vorgelegt wird (s. Anlage). Ein entsprechendes Formblatt (grün) liegt bei.

*2) eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Emulsionsspaltanlage) eingesetzt wird. Diese Anlage muss entsprechend ihrer Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

Um die kostenpflichtige Abwasseruntersuchung zu vermeiden, müssen von Ihnen folgende Nachweise vorgelegt werden (s. Anlage):

- a) Kopie der Wartungsanleitung des Herstellers (einmalig),
- b) Bestätigung einer Vororteinweisung bzw. die Kopie des Wartungsvertrages mit einer Fachfirma (einmalig),
- c) Kopien der Wartungs- und ggfs. Zustandsberichte (jährlich),

Die Nachweise unter c. müssen spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres vorgelegt werden. Die Nachweise unter a. und b. sind einmalig vorzulegen.

1.4.4.3

- a) Das Abwasser der genannten Anfallstellen darf nicht enthalten

-organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsmitteln stammen,

-organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent (s. Abwasserverordnung, Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen.

b) In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne des Anhanges 49 der AbwV sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d.h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

c) Lösungsmittel, Kraftstoffe, Bremsflüssigkeit, Batteriesäure und Frostschutzmittel dürfen weder über die Leichtflüssigkeitsabscheideranlage noch direkt in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz müssen diese Stoffe als Sonderabfall entsorgt werden.

1.4.4.4 Verantwortliche Personen

Die Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers der genannten Anfallstellen muss Personen übertragen werden, die zuverlässig und geschult sind.

1.4.4.5 Betriebstagebuch

Innerhalb eines Monats nach Rechtskraft dieses Bescheides ist ein Betriebstagebuch für die unter 1.4.4 gen. Anfallstellen zu erstellen. Dem Betriebstagebuch ist eine Kopie dieses Erlaubnisbescheides beizuheften.

Im Betriebstagebuch ist Folgendes festzuhalten:

- die Personen, die mit der Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers beauftragt sind,
- alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Angaben des Herstellers, dass organisch gebundene Halogene nicht enthalten sind und vorhandene organische Komplexbildner einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % erreichen,
- die Wartungsprotokolle für das/die Behandlungssystem(e)
- Störungen und sonstige außergewöhnliche Ereignisse (soweit sie die Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers betreffen) mit Datum, Zeitdauer und Ursache.

Mitarbeiter der hanseWasser Bremen GmbH haben das Recht, das Betriebstagebuch einzusehen.

1.4.4.6 Wartungsverpflichtungen

Die Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind von fachlich geeignetem Personal gemäß der Betriebs- und Wartungsanweisung des Herstellers bzw. den jeweils gültigen Regeln der Technik zu warten und zu erhalten. Als Nachweis der Sachkunde kann z.B. eine schriftliche Bestätigung des Abscheiderherstellers oder -lieferanten über die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Schulung mit nachfolgender Vororteinweisung an der betriebseigenen Abscheideranlage dienen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Wartungsarbeiten von externen, fachkundigen Personen vornehmen zu lassen.

1.4.4.7 Mitteilungspflichten

a) Betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Menge oder die Zusammensetzung des einzuleitenden Schmutzwassers haben, sind der hanseWasser Bremen GmbH vor ihrer Durchführung anzuzeigen (§ 8 Abs. 8 EOG)

b) Innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft dieser Erlaubnis ist der hanseWasser Bremen GmbH schriftlich mitzuteilen, wer für die Überwachung der Einleitung des nichthäuslichen Schmutzwassers verantwortlich ist (auch die Namen der Stellvertreter sind anzugeben).

c) Innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft dieser Erlaubnis sind der hanseWasser Bremen GmbH Herstellerangaben zu übersenden, aus denen hervorgeht, dass die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel keine organisch gebundenen Halogene enthalten und organische Komplexbildner den genannten Anforderungen genügen.

d) Innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft dieser Erlaubnis ist der hanseWasser Bremen GmbH die Sachkunde derjenigen Personen nachzuweisen, die für die Durchführung von Wartungsarbeiten zuständig sind. Bei Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma ist eine Kopie des Vertrages vorzulegen.

e) Der Verkauf oder die Verpachtung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils ist der hanseWasser Bremen GmbH innerhalb eines Monats mitzuteilen.

11. Die Festsetzungen der Nummer 11 gelten für den alten und den neuen Deponieabschnitt.

Festsetzungen zur Grund- und Sickerwasserüberwachung:

Die Ziffern 1.4.9.2 bis 1.4.9.4 erhalten folgende Fassung:

1.4.9.2. An den in der u.a. Tabelle „Überwachungsprogramm“ aufgezählten Überwachungsmessstellen sind halbjährlich Grundwasser- in zwei Tiefen (F= flach und T = tief) sowie Sickerwasserproben zu entnehmen und zumindest in dem in der Tabelle vorgegebenen (Kennzeichnung durch „x“) Umfang zu analysieren.

Tabelle : Überwachungsprogramm

Messstellen =>	Sickerwasser (SW): B11SW, B21SW, B24SW	GW im oberem Stockwerk (F): B1Fneu, B2F, B3F, B5F, B6F, B7F, B8F, B19F, B23F, B25F, LB2F, LB4F, B9,	GW im unterem Stockwerk (T): B1Tneu, B2T, B3T, B6T, B7T, B8T, LB1T, LB2T
Parameterumfang (Einheit)			
Probenahmedatum	X	X	X
Visuelle Beurteilung	X	X	X
Geruch	X	X	X
Temperatur [°C]	X	X	X
pH-Wert	X	X	X
Leitfähigkeit [ms/cm]	X	X	X
Redoxpotential [mV UH]	X		
Sauerstoff gelöst [mg/l]	X	X	X
Wasserspiegel vor d. Pumpen [m]	X	X	X
Wasserspiegel nach d. Pumpen [m]	X	X	X
Abdampfrückstand [mg/l]	X		
Säurekapazität bis 4,3 [mmol/l]	X	X	X
Temperatur nach der Messung [°C]	X	X	X
CSB [mg O2/l]	X	X	
TOC [mg/l]	X	X	
BSB5 [mg O2/l]	X	X	
ges. Stickstoff [mg/l]	X		
Ammonium-N [mg/l]	X	X	X
Bor [mg/l]	X	X	X
Sulfat [mg/l]	X	X	X
Chlorid [mg/l]	X	X	X
Bromid [mg/l]	X	X	
Natrium [mg/l]	X	X	X
Kalium [mg/l]	X	X	X
Chrom [mg/l]	X	X	
Eisen [mg/l]	X		
Mangan [mg/l]	X	X	
Arsen [mg/l]	X	X	
Kohlenwasserstoffe H18 [mg/l]	X		
Phenol [µg/l]	X	X	
AOX [µg/l]	X	X	X
Summe d. 6PAKs gemäß TVO µg/l]	X	X	

Hinweis: CSB gehört grundsätzlich nicht mehr zu der bei der Deponieüberwachung üblichen Parameterpalette; CSB wird in diesem Fall berücksichtigt, um eine langjährige Messreihe nicht abzubrechen; nach Erreichen einer ausreichenden Reihe von TOC-Messergebnissen, wird vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr überprüft, ob auf weitere CSB-Bestimmungen verzichtet werden kann.

- a) Der wegen des festinstallierten Pegelschreibers für die Beprobung unzugängliche Brunnen B1 ist zu ersetzen. Nach der Abstimmung der Neupositionierung und der technischen Beschaffenheit (Tiefe, Filterlage, Material etc.) mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr ist eine Ersatzmessstelle (B1Fneu/B1Tneu) ordnungsgemäß zu errichten. Entsprechende Unterlagen sind dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides vorzulegen.
- b) Der Brunnen LB3 ist (vorläufig) aus der aktiven Überwachung herauszunehmen. Er ist für einen eventuellen Versandungsfall von Messstellen LB2 bzw. LB4 im Bereich der Landschaftsausgleichsfläche als ein potentieller Messstellenersatz zu erhalten.
- c) Die nicht mehr beprobungsfähigen Brunnen sind gemäß der technischen Regel, Arbeitsblatt W135, „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ des DVGW zurückzubauen (s. Anlage 1 „Merkblatt/ Hydrogeologische Anforderungen an den Rückbau von Brunnen“, NLFB Bremen). Entsprechende Nachweise sind dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr innerhalb von 2 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides vorzulegen.

1.4.9.3 Über den Umfang und Erfordernis der Standortüberwachung, den Parameter- und Messstellenumfang sowie die Beprobungshäufigkeit nach der Beendigung der Betriebsphase der Altdeponie bzw. der Erweiterungsfläche wird der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr nach einer aktuellen Bewertung von Messdaten und Erkenntnissen erneut befinden.

1.4.9.4

- a) Die Probeentnahme sowie die Probeanalysen sind von einem akkreditierten Labor durchzuführen. Das Labor ist dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr schriftlich zu benennen.
- b) Über die Probenahme ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die vor Ort erhobenen Informationen entsprechend dem beigefügten standardisierten Probenahmeprotokoll (s. Anlage 2) zu beinhalten hat.
- c) Wasserproben sind im Oktober und April eines jeden Überwachungsjahres zu entnehmen. Die erste Beprobung erfolgt im Oktober 2004.
- d) Die Probenahmeprotokolle samt der Untersuchungsergebnisse einzelner Untersuchungsreihen sind entsprechend bis zum 30. November bzw. 31. Mai des Untersuchungsjahres unaufgefordert dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr vorzulegen. Etwaige Hinderungsgründe sind rechtzeitig schriftlich darzulegen.

12. Die Festsetzungen der Nummer 12 gelten nur für den neuen Deponieabschnitt.

Folgende Ziffer 1.10 wird neu aufgenommen:

1.10 Entscheidungen nach der Deponieverordnung

1.10.1 Der neue Deponieabschnitt der Blocklanddeponie wird als Deponie der „**Klasse III**“ nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert am 26.11.2002 (BGBl. I S. 4417), eingestuft.

1.10.2 Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Festsetzung von Auslöseschwellen gemäß § 9 i.V. mit § 25 Abs. 4 DepV.

Hinweis: Zum 16.07.2004 ist die Entscheidung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 19.12.2002 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die darin festgelegten Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen ab dem 16.07.2005 anwenden. Mit der Vorschrift werden zusätzliche Untersuchungsparameter und neue Grenzwerte festgesetzt. Inhalt und Zeitpunkt der Auswirkungen auf die Blocklanddeponie werden, soweit erforderlich, bekannt gegeben.

13. Die Festsetzungen der Nummer 13 gelten für den alten und den neuen Deponieabschnitt.

Deponiegasfassung:

Mit Beschluss vom 08.12.1997 wurde gemäß Auflage 1.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses die Errichtung und der Betrieb der Gaserfassungsanlage festgeschrieben. Ziffer 2.3.2 des Beschlusses vom 08.12.1997 wird wie folgt geändert:

13.1 In Ziffer 2.3.2.1 wird der Parameter „Dichlormethan“ ersatzlos gestrichen.

13.2 Die Ziffer 2.3.5 des Beschlusses erhält folgende Fassung:

2.3.5 Beim Betrieb der Deponiefackel dürfen gemäß Ziffer 5.4.1.4 und 5.2.7.1.1 der TA-Luft nachstehende Emissionswerte (Massenkonzentrationen) im Abgas (Rauchgas) der Gasmotoren, bezogen auf 5% Volumengehalt von O₂, nicht überschritten werden:

-Benzol	1 mg/m ³
-Kohlenmonoxid	1g/m ³
-Stickstoffdioxide, angegeben als Stickstoffdioxid von	0,50 g/m ³
-anorganische Chlorverbindungen	30 mg/m ³ (angegeben als HCl)

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist im Abstand von 3 Jahren wiederholt nachzuweisen, die Messberichte 14 Tage nach der Vorlage durch das Messinstitut der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vorzulegen.

Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss unverändert.

14. Begründung:

14.1 Allgemeine Begründung

Die Blocklanddeponie der Stadtgemeinde Bremen ist unterteilt in einen alten und einen neuen Deponieabschnitt. Die unter dem Begriff „alter Deponieabschnitt“ bezeichnete Fläche wurde bereits 1969 vor Inkrafttreten des Abfallgesetzes in Betrieb genommen und 1974 im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes planungsrechtlich festgestellt. Auf dem alten Deponieabschnitt wurden bis 1991 überwiegend Siedlungs- und Bauabfälle, aber auch verschiedene besonders überwachungsbedürftige Abfälle wie z.B. Flugaschen aus der Rauchgasreinigung der Müllverbrennungsanlage abgelagert. Seit 1991 wird der Abschnitt nur noch sporadisch genutzt.

Daneben gibt es den neuen Deponieabschnitt, der mit Beschluss vom 31.01.1991 planfestgestellt und im selben Jahr in Betrieb genommen wurde. Abgelagert wurden und werden überwiegend Bauabfälle, Infrastrukturabfälle und produktionsspezifische Abfälle, darunter auch verschiedene besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Durch das Inkrafttreten der EU-Deponierichtlinie, Abfallablagerungsverordnung und Deponieverordnung war es erforderlich, die sich aus diesen Regelungen ergebenden Anforderungen in geeigneter Form umzusetzen. Änderungsbedarf ergab sich darüber hinaus im Bereich der Abfall-

und der Grundwasserüberwachung, in Teilbereichen der Grundstücksentwässerung und bei der Deponiegasfassung.

Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG überprüft die zuständige Behörde regelmäßig oder aus besonderem Anlass, ob der Planfeststellungsbeschluss dem neuesten Stand der Anforderungen entspricht. Dazu dürfen Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 32 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG). Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde für Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden, für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Daher nutzt die planfeststellende Behörde die Möglichkeit nach §§ 32 Abs. 4 und 35 Abs. 1 KrW-/AbfG, mit der Festsetzung nachträglicher Anordnungen die Blocklanddeponie auf den neuesten Stand der gesetzlichen und technischen Anforderungen zu bringen.

14.2 Begründung Annahmekriterien

Zu 1.3.2.1

Die Festlegung der Grenzwerte erfolgt unter anderem aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit mit dem Betrieb der Deponie, aus dem sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Umwelt ergeben haben. Vor diesem Hintergrund wurden einige zusätzliche Regelungen aufgenommen, die in den einschlägigen Rechtsverordnungen nicht vorgesehen sind. Die Festlegung dieser fachlich sinnvollen Grenzwerte geht über die öffentlich-rechtlichen Maßgaben der o.a. Vorschriften hinaus, so dass ein hoher Umweltstandard erreicht wird.

Die Begrenzung von TOC, Glühverlust und biologischer Abbaubarkeit für Ablagerungsabfälle erfolgt vorwiegend, um

- die Deponiegasbildung zu reduzieren,
- die Setzungsprobleme zu minimieren und
- den Eintrag von organischen Abbauprodukten in das Sickerwasser weitgehend zu verhindern.

Die Deponieverordnung enthält mit Fußnote 5 zu Anhang 3 einen Ausnahmetatbestand, der bei einer Überschreitung des organischen Anteils im Abfall die Annahme zulässt, wenn die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückgeführt werden kann, die zu Abbauvorgängen führen. Die Kriterien für eine Überprüfung der Forderung sind nicht formuliert. In der Abfallablagerungsverordnung sind allerdings für die Deponieklasse II Kriterien für die Bewertung der biologischen Abbaubarkeit genannt. Da die Anforderungen zum Schutz der Umwelt bei einer Deponie der Klasse III systematisch als höherwertiger anzusehen sind als bei einer Deponie der Klasse II, sind negative Umweltauswirkungen durch die Übernahme der entsprechenden Grenzwerte aus der Abfallablagerungsverordnung nicht zu erwarten.

Die langfristigen Erfahrungen zeigen, dass mit Einhaltung der genannten Grenzwerte keine negativen Umweltbeeinflussungen zu erwarten sind. Die Begrenzung der Werte für organische Inhaltsstoffe beinhaltet zudem eine deutliche Verschärfung der bisher genehmigten Grenzwerte und beschränkt die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes der Deponieverordnung.

Die Vorgabe organischer Schadstoffparameter ist im nationalen Deponierecht nicht vorgesehen. Erstmals wird hier mit der Ratsentscheidung 2003/33/EG auf europäischer Ebene eine Regelung getroffen, in dem für Inertabfalldeponien im Feststoff bestimmte organische Schadstoffparameter festgelegt sind. Diese Vorgaben wurden den hier festgelegten Werten zugrundegelegt.

Organische Schadstoffe sind aus Gründen des Arbeitsschutzes, aus Gründen des Immissionschutzes und aus Gründen des langfristigen Grundwasserschutzes bedeutsam. Auch in diesem Punkt sind im Genehmigungsbescheid zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt verankert, die das nationale Deponierecht nicht zwingend vorsieht.

Zu 1.3.2.2

Durch die Angabe der Bestimmungsmethoden ist eine sichere Einhaltung der Vorgaben und eine Vergleichbarkeit mit den in Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Grenzwerten möglich. Fehlt die Angabe einer einschlägigen Bestimmungsmethode, kann auf Alternativen zurückgegriffen werden, die sich am Stand der Technik orientieren. Das „Annahmeverfahren“ entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben und soll der Klarstellung dienen.

Zu 1.3.2.3

Mit der Angabe von Grenzwertbereichen wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Messungen mit mehr oder minder großen Fehlern erfolgen und demnach der „wahre“ Messwert innerhalb eines mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit anzugebenden Wertebereiches liegt. Die für MKW-Grenzwerte von den Vorgaben der Deponieverordnung abweichende Regelung erfolgte auf Basis der im wesentlich stärker durch analytische Überprüfungen geprägten Abwasserrecht geübten Praxis.

Für viele Untersuchungsparameter macht die Deponieverordnung Vorgaben. Die „Ausnahmeparameter“ bei der Überschreitung des organischen Anteils sollten nicht mit einer zusätzlichen Ausnahme versehen werden und dürfen deshalb nicht überschritten werden.

Zu 1.3.3

Sofern aus technischer Sicht eine Probenahme oder eine analytische Untersuchung nicht sinnvoll oder tatsächlich nicht möglich ist, kann im Einzelfall die zuständige Behörde nach Prüfung diese Ausnahme zulassen. Insbesondere sehr inhomogene Materialien oder nicht für analytische Zwecke aufbereitbare Stoffe können eine repräsentative analytische Aussage unmöglich machen.

Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen ein industriell anfallender Abfall kontinuierlich nach Art und Konzentration gleiche Schadstoffbelastungen aufweist. Für diese Fälle hat die Deponieverordnung Ausnahmen vorgesehen.

Zu 1.3.4

In der Entscheidung des Rates 2003/22/EG sind unter Ziffer 2.1.1. des Anhangs diejenigen Abfälle aufgelistet, die ohne Untersuchung auf Inertabfalldonien abgelagert werden dürfen, die sogenannten Inertabfälle. Da nicht zu erwarten ist, dass diese Abfälle ein für die Ablagerung signifikantes Auslaugungsverhalten zeigen, können sie ohne analytische Untersuchung angenommen werden.

Asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die aus künstlichen Mineralfasern bestehen, werden aus Arbeitsschutzgründen in der Regel in Folie verpackt angeliefert. Die Öffnung der Folie stellt im Verhältnis zur Unsicherheit, die durch die unterlassene analytische Untersuchung entsteht, das größere Risiko dar, so dass die analytische Untersuchung verzichtbar ist.

Auf eine analytische Untersuchung von nicht verwertbarem Bauschutt sollte verzichtet werden, weil eine repräsentative Probenahme nicht möglich ist.

Sofern ein entsprechender Verdacht besteht, sind weitere Schadstoffparameter zu untersuchen, weil insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der organischen Schadstoffparameter umweltrelevante Einwirkungen auftreten können, die nur im Einzelfall zu bewerten sind.

Die Deponieverordnung lässt allerdings keine Regelung zu, den Analysenumfang aufgrund der Anlieferungsmenge zu reduzieren. Sofern eine repräsentative Probenahme und Analytik der zu-

sammengeführten Einzelchargen erfolgt, ist das Risiko der Ablagerung von Abfällen mit einem hohen Schadstoffmassenstrom deutlich eingeschränkt. Im übrigen ist die Regelung nur für unbelasteten Boden und mineralischen Bauschutt anwendbar, dessen Herkunft keine Schadstoffbelastung vermuten lässt.

14.3 Grundstücksentwässerung

Zu 1.4.4 – 1.4.4.7.

Die Festlegung der Auflagen, Hinweise und Vorbehalte erfolgt auf der Grundlage des Entwässerungsortgesetzes (EOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2002 (Brem.GBl. S. 289, 509), wonach Anforderungen der Abwasserverordnung (Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer) an das Einleiten für die dort bestimmten Herkunftsbereiche zu stellen sind. Hiernach benötigt der Grundstückseigentümer oder der durch ihn zur Nutzung Berechtigte zum Einleiten von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen eine Erlaubnis.

Bei der Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen sind grundsätzlich die im Anhang zu § 8 c Abs. 1 EOG bezeichneten allgemeinen Grenzwerte einzuhalten. Nach der Abwasserverordnung sind in die Erlaubnis nur die Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind. Von daher werden als Untersuchungsrahmen lediglich die in 1.4.4.2 aufgeführten Parameter festgesetzt.

Gemäß § 8 d EOG sind nunmehr zusätzlich die in den branchenspezifischen Anhängen zu § 1 Abs. 1 der Abwasserverordnung für die dort bestimmten Herkunftsbereiche besondere Anforderungen einzuhalten. Das Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralölhaltiges Abwasser anfällt, gilt der Anhang 49.

Die Auflagen sind erforderlich, um mit größtmöglicher Sicherheit die Einleitung von Schadstoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen zu verhindern. Die Schadstoffe, die nicht ausreichend abgebaut werden können, würden sonst Gewässer oder Klärschlamm belasten oder zu anderen nachteiligen Wirkungen im Sinne von § 8 Abs. 4 führen.

14.4 Grundwasserüberwachung

Zu 1.4.9.2 – 1.4.9.4

Im Rahmen der Deponieerweiterung Anfang der 90-iger Jahre wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die neue Fläche auch wasserrechtliche Belange berücksichtigt, die als Überwachungsauflagen in den Beschluss vom 31.01.1991 über die Errichtung und den Betrieb aufgenommen wurden.

Die Deponieerweiterungsfläche liegt im direkten Abstrom des alten Deponieabschnitts (Altdeponie) der Blocklanddeponie. Im Rahmen der Überwachung des neuen Deponieabschnitts (Erweiterungsfläche) werden teilweise dieselben Messstellen angesprochen, die bei der Altdeponieüberwachung eine Rolle spielen. Es wird zum Teil im Rahmen der Überwachungsprogramme beider Deponieabschnitte der gleiche Parameterumfang bei den Wasseranalysen gefahren.

Die Blocklanddeponie (alt) wurde bereits in den 60er Jahren als Schuttplatz genutzt, jedoch erstmals 1974 im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes planungsrechtlich festgestellt. Eine Baugenehmigung bzw. eine Überwachungsregelung für die Betriebsphase liegt nicht vor. Im Laufe der Betriebsjahre wurden verschiedene Untersuchungsreihen realisiert, die ohne schriftliche Fixierung (z.B. Bescheid) durchgeführt und abgebrochen wurden. Diese bisher geübte Über-

wachungspraxis bedarf einer rechtlichen Klärung sowie Neuordnung der Überwachung in Form einer verbindlichen Regelung.

Die im Rahmen der langjährigen Überwachung erhobenen Messdaten wurden im Referat 45 des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr ausgewertet. Eine entsprechende Bewertung ergab, dass die so gewonnenen Erkenntnisse eine Aktualisierung und Anpassung des Überwachungsgehehens an die ermittelte Standortsituation begründen. Im Rahmen dieser Anpassung wird der Parameterumfang der Wasserprobenanalysen sowie die Häufigkeit der Messstellenbeprobung bedarfsgemäß geändert.

14.5 Deponieverordnung

Zu 1.10.

Die Errichtung und der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien unterliegen seit dem 01.08.2002 den Vorschriften der Deponieverordnung.

Nach § 14 Abs. 1 der Deponieverordnung hatte der Betreiber einer Deponie, die sich am 01.08.2002 in der Ablagerungsphase befand und alle entsprechenden Anforderungen der Deponieverordnung erfüllte, zum 01.08.2003 dieses der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Verpflichtung sind die Bremer Entsorgungsbetriebe unter dem 29.07.2003 nachgekommen und haben die geforderten Angaben vorgelegt. Der Anzeige waren ausführliche Gespräche mit dem Deponiebetreiber vorangegangen, so dass das Schreiben absprachegemäß in der vorgelegten Form akzeptiert werden konnte. Im Rahmen dieser Anzeige hat der Anlagenbetreiber die Blocklanddeponie als Deponie für überwiegend produktionsspezifische Abfälle aus Industrie und Gewerbe der Klasse III der Deponieverordnung zugeordnet und den unbefristeten Weiterbetrieb der Deponie beantragt.

Der Deponiebetreiber hat sich noch nicht endgültig über die weitere Nutzung des alten Deponieabschnittes festgelegt. Daher wird die Einstufung des alten Deponieabschnittes vorerst zurückgestellt. Die Entscheidungen nach der Deponieverordnung gelten somit nur für den neuen Deponieabschnitt.

Nach § 2 Nr. 9 DepV ist eine Deponie der Klasse III eine oberirdische Deponie für Abfälle, die einen höheren Anteil an Schadstoffen enthalten als die, die auf einer Deponie der Klasse II abgelagert werden dürfen, und bei denen auch die Schadstofffreisetzung im Auslaugungsversuch größer ist als bei der Deponieklasse II und zum Ausgleich die Anforderungen an Deponieerrichtung und Deponiebetrieb höher sind.

Die Zuordnung der Deponie zu einer Deponieklasse richtet sich also nach der Art der abgelagerten Abfälle. Auf der Blocklanddeponie wurden bisher sowohl besonders überwachungsbedürftige als auch nicht überwachungsbedürftige Abfälle abgelagert. Es handelt sich also um eine Mischdeponie, deren Einstufung sich danach bestimmt, ob die zugelassenen und tatsächlich abgelagerten Abfälle nach den Maßstäben von § 6 Abs. 3 DepV auch auf Deponien der Klasse II abgelagert werden können.

Für die neue Schüttfläche gilt, dass

- zahlreiche besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Ablagerung zugelassen sind,
- der Anteil der b.ü. Abfälle an der Gesamtmasse der abgelagerten Abfälle deutlich angestiegen und insgesamt erheblich ist und
- es sich weitgehend nicht um stabile, nicht reaktive Abfälle handelt, die auf einer Deponie der Klasse II abgelagert werden könnten.

Danach ist die Einstufung des neuen Deponieabschnittes in die Klasse III DepV gerechtfertigt.

Nach § 3 Abs. 1 DepV dürfen Deponien der Klasse III nur errichtet werden, wenn die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem mindestens den Anforderungen nach Anhang 1 Nr. 1 DepV entsprechen und die sonstigen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Die sonstigen Anforderungen sind nach den Nummern 9.1 bis 9.6 der TA-Abfall definiert.

Sowohl Deponieverordnung als auch TA-Abfall fordern für die geologische Barriere bestimmte Eigenschaften wie Mindestschichtdicke und eine maximale Wasserdurchlässigkeit. Die natürlichen Untergrundverhältnisse im Blockland erfüllen diese Anforderungen nicht.

Nach § 3 Abs. 8 DepV kann die zuständige Behörde die Anforderungen herabsetzen, wenn festgestellt wurde, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt.

Regelanforderungen

Die Regelanforderungen an die Basisabdichtung und die geologischen Verhältnisse an eine oberirdische Deponie richten sich nach dem Anhang 1 der Deponieverordnung, der Ziffern 9.1 bis 9.6 der TA-Abfall und der Ziffern 10.1 bis 10.6 der TA-Siedlungsabfall. Das Regelbasisabdichtungssystem nach der Deponieverordnung schreibt eine mindestens 5 m mächtige geologische Barriere mit einem Durchlässigkeitswert von $1 \cdot 10^{-9}$ m/s, eine mindestens 0,5 m mächtige mineralische Dichtungsschicht mit einem Durchlässigkeitswert von $5 \cdot 10^{-10}$ m/s, eine Kunststoffdichtungsbahn, eine Schutzschicht für die Kunststoffdichtungsbahn und eine bestimmte Entwässerungsschicht vor.

Für die Kombination aus mineralischer Dichtung und geologischer Barriere ergibt sich folgender rechnerischer Durchströmungszeitraum:

$$1 \cdot 10^{-9} \text{ m/s} = 0,0315 \text{ m/a} = 3,15 \text{ cm /a}$$

$$5 \text{ m} : 0,0315 \text{ m/a} = 158 \text{ Jahre}$$

$$5 \cdot 10^{-10} \text{ m/s} = 0,0158 \text{ m/a} = 1,58 \text{ cm/a}$$

$$0,5 \text{ m} : 0,0158 \text{ m/a} = 32 \text{ Jahre}$$

$$158 \text{ Jahre} + 32 \text{ Jahre} = 190 \text{ Jahre}$$

Nicht berücksichtigt sind bei dieser Betrachtung das spezifische Schadstoffrückhaltevermögen der geologischen Barriere und die Wirkung der Kunststoffdichtungsbahn, die allerdings im Verhältnis zu mineralischen Schichten ein deutlich geringeres Lebensalter erreichen dürfte, denn mineralische Dichtungen können unter entsprechenden Bedingungen nach gegenwärtigen Erkenntnissen praktisch unbegrenzte Zeit wirksam sein.

Ist Darstellung Deponiebasis und Grundwassersituation neuer Schüttabschnitt

- Geologische Barriere

Eine geologische Barriere im Sinne der Regelwerke für die Deponieklasse III ist nicht vorhanden.

- Basisabdichtung

Die Basisabdichtung der Blocklanddeponie besteht aus einer dreilagigen mineralischen Dichtung eines Kiessand-Tonmehl-Gemisches, deren mittlere Lage durch die Einbindung eines Hydrogels hinsichtlich der Langzeitbeständigkeit und der Schadstoffrückhaltefähigkeit optimiert wurde. Auf den Einbau einer Kunststoffdichtungsbahn wurde wegen der zweifelhaften Langzeitbeständigkeit und der negativen Auswirkungen auf die darunter liegende mineralische Dichtungsschicht be-

wusst verzichtet. Die Schichtdicke beträgt insgesamt 0,75 m. Die künstliche Basisabdichtung befindet sich auf einer verdichteten, bis zu 3 m mächtigen tragfähigen Sandschicht.

Zwei der beiden 0,25 m mächtigen mineralischen Dichtungsschichten weisen einen im Labor ermittelten Durchlässigkeitswert von $5 \cdot 10^{-10}$ m/s auf und überschreiten einen Wert von $1 \cdot 10^{-9}$ m/s auch im verdichteten Zustand nicht. Die optimierte Dichtungsschicht weist einen Durchlässigkeitswert von $1 \cdot 10^{-11}$ m/s bis $1 \cdot 10^{-12}$ m/s auf. Legt man die jeweils niedrigeren Werte zugrunde, ergibt sich damit rechnerisch eine Durchdringung wässriger Medien in folgenden Zeiträumen:

Nicht optimierte Schichten

$$1 \cdot 10^{-9} \text{ m/s} = 0,0315 \text{ m/a} = 3,15 \text{ cm/a}$$

$$0,5 \text{ m} : 0,0315 \text{ m/a} = 15,8 \text{ Jahre}$$

Diese 15,8 Jahre sind nur im Verbund mit einem entsprechenden Staudruck eines wässrigen Mediums auf der Basisabdichtung zu betrachten.

Optimierte Schicht

$$1 \cdot 10^{-11} \text{ m/s} = 0,000315 \text{ m/a} = 0,0315 \text{ cm/a}$$

$$0,25 \text{ m} : 0,000315 \text{ m/a} = 793 \text{ Jahre}$$

$$793 \text{ Jahre} + 15,8 \text{ Jahre} = 808,8 \text{ Jahre}$$

Das bedeutet, wasserlösliche Stoffe aus dem neuen Deponieabschnitt würden in ca. 800 Jahren die dort eingebrachte mineralische Dichtungsschicht durchdringen können.

- Hydraulische Maßnahmen

Um den hydraulischen Druck auf die Basisdichtung der neuen Schüttfläche möglichst gering zu halten, befinden sich auf der mineralischen Dichtung ein PEHD-Filtervlies und ein Flächenfilter aus Kies der Körnung 16/32. Der Flächenfilter entwässert in DN 300 PEHD-Rohre, die von einer Kiesrigole und einem Filtervlies geschützt eingebaut wurden, so dass sich auf der Dichtung ein wirksames Entwässerungssystem befindet. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat es keine einzige Einstauung auf der Basisabdichtung der Deponie gegeben.

- Überwachung

In der Umgebung der Blocklanddeponie ist in Zusammenarbeit mit unabhängigen Gutachtern ein Überwachungsprogramm installiert worden, das in regelmäßigen Zeitabständen Hinweise auf den Zustand des Grundwassers geben soll. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine Beeinflussung des Grundwassers infolge der Errichtung und des Betriebes der neuen Schüttfläche der Blocklanddeponie hindeuten.

Oberhalb der mineralischen Dichtung befindet sich ein Testfeld, mit dem seit der Entstehung der neuen Schüttfläche beobachtet wird, ob und wann bestimmte wasserlösliche Stoffe mit hoher Diffusionsrate durch die mineralische Basisdichtung gedrungen sind, um die Langzeitdichtigkeit zu überprüfen. Mit Hilfe von sogenannten „Tracern“, Stoffen, die eine hohe Diffusionsgeschwindigkeit beim Durchdringen mineralischer Schichten zeigen, soll der „Worst-Case“ simuliert werden. Anhand dieses Testfeldes wird jährlich durch das Leichtweiss-Institut geprüft, ob Anzeichen einer Durchdringung der mineralischen Schicht feststellbar sind. Somit lassen sich Undichtigkeiten infolge technischen Versagens oder nach entsprechend langer Diffusionszeit erkennen. Es liegen bisher keine Anhaltspunkte für eine Durchdringung vor.

Abweichungen, Vergleich mit den Regelanforderungen

Da die Kunststoffdichtungsbahn als Systemkomponente und die geologische Barriere nicht vorhanden sind, sind die Regelanforderungen des z. Zt. geltenden Deponierechts nicht gegeben. Die theoretische Dichtigkeit der mineralischen Abdichtung ist allerdings so hoch, dass nach menschlichem Ermessen Schadstoffe, die sich im Deponiekörper befinden, abgebaut oder ausgewaschen werden, bevor ein Durchtritt in das Grundwasser möglich ist. Das Restrisiko aufgrund des Fehlens redundanter Systeme wird dadurch begrenzt, dass durch die Einrichtung des Testfeldes jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, die Funktionsminderung der Dichtwirkung feststellen zu können, so dass im Falle eines Versagens zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden könnten, die den Grundwasserschutz sicherstellen.

Kunststoffdichtungsbahnen können infolge von mechanischer Beanspruchung, die durch die Deponieauflast entsteht, reißen und somit partiell unwirksam werden. Für die „unter“ der wasserdichten Kunststoffdichtungsbahn anzuordnende mineralische Dichtungsschicht besteht die Gefahr der Austrocknung mit der Folge, dass durch Trocknungsrisse die Dichtwirkung deutlich herabgesetzt wird. Mit Zusatzstoffen versehene mineralische Dichtungsschichten vereinen den Vorteil der praktischen Wasserundurchlässigkeit mit der Fähigkeit der „Selbstheilung“, wenn es zu Rissen infolge von Trockenheit oder mechanischer Belastung kommt. Die Entscheidung gegen eine kombinatorische Dichtung erfolgte aus technischen Gründen, um die Lebens- und Wirkzeit der eingebauten Dichtung zu erhöhen und damit gegenüber der Regeldichtung einen dauerhafteren Schutz zu gewährleisten. Deshalb ist in für den Deponiebau relevanten Zeiträumen mit einem Versagen der mineralischen Dichtung nicht zu rechnen. Ebenso wenig ist aufgrund der rechnerischen Ergebnisse mit einem Durchdringen des Sickerwassers in diesen Zeiträumen auszugehen.

In einem Gutachten der Technischen Universität Braunschweig vom April 1999 wird die Überlegenheit der mineralischen Dichtung, wie sie unter der Blocklanddeponie ausgeführt wurde, gegenüber der als Regelanforderung vorgegebenen Kombidichtung deutlich bestätigt. Im Falle des Versagens, das nach 50 Jahren sowohl für die Kunststoffdichtungsbahn als auch für die mineralische Dichtung als realistisch angesehen werden kann, zeigt die mineralische Dichtung hinsichtlich des Schadstoffrückhaltevermögens ein deutlich besseres Verhalten.

Im Zuge der Planung und der Herstellung wurde darauf geachtet, dass zwischen altem und neuem Deponieabschnitt keine Verbindung besteht. Es ist damit ausgeschlossen, dass Sickerwasser aus dem alten Deponieabschnitt in den neuen Bereich gelangen kann und mit dem dort anfallenden Wasser vermischt wird. Der neue Deponieabschnitt ist mit Drainrohren versehen, die das anfallende Sickerwasser in Auffangtanks leiten, von wo es direkt über ein Pumpwerk der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Auswirkungen auf den Boden und die Oberflächengewässer konnten bisher nicht registriert werden.

Vor dem Hintergrund der Auswertung der Grundwasserdaten im Einflussbereich des neuen Schüttbereiches und der tatsächlichen Gegebenheiten der Deponie ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächengewässer nicht zu besorgen ist.

Abwägung

Die Formulierung des § 3 Abs. 8 DepV räumt der zuständigen Behörde ein Ermessen ein bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Anforderungen herabgesetzt werden können. Die Durchführung von mit den Regelanforderungen gleichwertigen Maßnahmen wie bspw. die Errichtung einer Spundwand sind nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand zu verwirklichen. Diese Mittel können vom Deponiebetreiber nicht aufgebracht werden, so dass die Schließung der Deponie nicht ausgeschlossen werden kann. Dies liegt jedoch nicht im Interesse der Stadtgemeinde, da auf der Blocklanddeponie auch entsorgungspflichtige Abfälle angenommen werden

und damit die Deponie als ein unverzichtbarer Bestandteil der Entsorgungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen anzusehen ist.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte ist es gerechtfertigt, von der gemäß § 3 Abs. 8 DepV eingeräumten Möglichkeit zur Herabsetzung der Anforderungen Gebrauch zu machen.

Die übrigen Anforderungen der Deponieverordnung an Oberflächenabdichtungssystem, Sickerwasserbehandlungsanlage und Stabilität des Deponiekörpers werden bereits erfüllt bzw. bei der endgültigen Planung der Stilllegung berücksichtigt.

Nach § 3 Abs. 3 DepV müssen Deponien der Klasse III über die Anlagenbereiche „Eingangsbereich, Lagerbereich und Arbeitsbereich“ verfügen. Die Anforderungen an diese Bereiche sind nach Nr. 6 der TA-Abfall definiert. Die Umsetzung der TA-Abfall wurde in 1991 von der planfeststellenden Behörde zusammen mit der Deponiebetreiberin im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch die getrennten Anlagenbereiche eingerichtet. Außerdem verfügt die Blocklanddeponie mit der Recyclingstation über einen gesonderten Annahmehbereich für Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe, die von Privatpersonen angeliefert werden.

Auch die Forderung gemäß § 3 Abs. 6 DepV, die Deponie gegen unbefugten Zugang zu sichern, ist erfüllt, da das gesamte Deponiegrundstück eingezäunt ist.

Die Anzeige nach § 14 Abs. 1 DepV und der Bescheid der Behörde unterliegen den Voraussetzungen der §§ 20 und 22 DepV.

Danach müssen die Anzeige und der Bescheid folgende Angaben enthalten:

a) Beschreibung und Auswirkungen auf die Umwelt (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 DepV)

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den neuen Deponieabschnitt ist durch die Planungsgruppe eine Umweltverträglichkeitsbetrachtung durchgeführt worden und als verbindliche Unterlage Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

b) Angaben zum Antragsteller, zur Bezeichnung der Anlage und der Notwendigkeit der Deponie, zur Kapazität und zu Standortfragen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 bis 9) ergeben sich ebenfalls aus den Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Angaben zu den Abfallschlüssel und –bezeichnungen ergeben sich aus diesem Änderungsbescheid.

c) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen sowie zu den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (§ 20 Abs. 1 Nr. 10 DepV) ergeben sich aus den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Auflagen sowie aus der Anwendung der Deponieverordnung.

d) Zur Stilllegungs- und Nachsorgephase (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 DepV) wird darauf verwiesen, dass die Deponiebetreiberin in Abstimmung mit der planfeststellenden Behörde Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge plant und bereits verschiedene Unterlagen erarbeitet und vorgelegt hat. Eine endgültige Festlegung der Maßnahmen wird zeitgerecht getroffen.

e) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 20 Abs. 1 Nr. 12 DepV) war nach der Rechtslage zum Zeitpunkt des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich. Auch durch die mit diesem Bescheid vorgenommene Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird keine UVP-Pflicht begründet.

f) Angaben zur Sicherheitsleistung (§ 20 Abs. 1 Nr. 13 DepV) sind nicht erforderlich. Nach § 19 Abs. 6 DepV soll davon abgesehen werden, wenn die Deponie durch einen Eigenbetrieb betrieben wird und die Einstandspflicht durch Bund, Länder und Kommunen gewährleistet ist. Die Bremer Entsorgungsbetriebe sind ein Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, der nach dem „Orts-

gesetz über die Entsorgungsbetriebe der Stadtgemeinde Bremen" vom 26.05.1992 (Brem.GBl. S. 115), gebildet wurde und für den die Stadtgemeinde Bremen als Rechtsträger einzustehen hat.

g) Weiter ist festzustellen, dass die Anforderungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1-7, 9, 11, 14 DepV durch den Planfeststellungsbeschluss erfüllt sind. Aussagen zu Anforderungen vor Inbetriebnahme der Deponie (Nr. 8) erübrigen sich. Zu den Anforderungen an Stilllegungs- und Nachsorgephase (Nr. 10) wird auf die Ausführungen verwiesen.

h) Festlegung der Auslöseschwellen

Nach § 9 Abs. 1 DepV hat die zuständige Behörde in der Planfeststellung oder Plangenehmigung zur Errichtung einer Deponie Auslöseschwellen für geeignete und von der zuständigen Behörde festgelegte Grundwasser-Messstellen im Abstrom der Deponie nach Anhang III der EU-Deponierichtlinie festzulegen.

Nach § 25 Abs. 4 sind die Auslöseschwellen für Deponien, die am 01.08.2002 betrieben wurden, spätestens zum 01.08.2005 anzuordnen.

Es gibt z. Zt. Bestrebungen, für die Festlegungen der Parameter und Überwachungswerte sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmenpläne bundesweit einheitliche Mindest- bzw. Regelanforderungen zu vereinbaren.

Die Planfeststellungsbehörde sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, Auslöseschwellen festzulegen.

Weitere Ablagerung:

Nach § 6 Abs. 1 DepV dürfen Abfälle auf Deponien nur abgelagert werden, wenn sie die jeweiligen Annahmekriterien nach den Absätzen 2 bis 6 einhalten.

Auf der Blocklanddeponie wurden und werden sowohl nicht überwachungsbedürftige als auch besonders überwachungsbedürftige Abfälle abgelagert.

In den Jahren 1992 bis 1994 machten die Bauabfälle den mit Abstand größten Anteil der abgelagerten Abfälle aus. 1995 war der Anteil der produktionsspezifischen Abfälle größer als der der Bauabfälle. Gegenüber allen übrigen Abfällen überwiegen die Mengen der produktionsspezifischen Abfälle neben den Bauabfällen in den Jahren 1995 bis 2001 deutlich.

Der Anteil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle an den produktionsspezifischen Abfällen ist relativ hoch. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Shredderabfälle ab 1999 durch eine Änderung des Abfallschlüsselnummern-Codes formal nicht mehr als besonders überwachungsbedürftig anzusehen sind. Auch wenn die Menge der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle insgesamt nicht den Hauptteil der abgelagerten Abfälle ausmacht, sind auf der Blocklanddeponie bisher überwiegend Abfälle abgelagert worden, die nicht hausmüllähnlich sind.

Nach § 6 Abs. 2 dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle nur abgelagert werden, wenn die Deponie alle Anforderungen für die Deponieklasse III erfüllt und die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 für die Deponieklasse III eingehalten werden.

Wie vorstehend ausgeführt, sind die Anforderungen an die Deponieklasse III erfüllt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Vorschriften der Deponieverordnung dem Deponiebetreiber gegenüber unmittelbar gelten und damit auch die Verpflichtung, grundsätzlich nur Abfälle anzunehmen und abzulagern, die die Zuordnungskriterien einhalten. Darauf ist in diesem Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss noch einmal explizit hingewiesen worden.

Im Ergebnis kann die Blocklanddeponie der Klasse III zugeordnet werden, auf der auch weiterhin besonders überwachungsbedürftige Abfälle abgelagert werden dürfen.

14.6 Gaserfassung

Zu 1: Mit Inkrafttreten der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24.07.2002 waren die meisten Anlagen den Anforderungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzupassen. Entspricht eine Anlage nicht den in dieser Verwaltungsvorschrift konkretisierten Anforderungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen, soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den Stand der Technik und die sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen. Daher waren auch für Ihre Anlage neue Grenzwerte festzusetzen.

15. Außerkrafttreten:

Mit Rechtskraft dieses Bescheides werden folgende Änderungsbescheide zum Planfeststellungsbeschluss aufgehoben und für ungültig erklärt:

- Bescheide vom 23.01.1996 zur Zerkleinerung von Sperrmüll
- Bescheide 04.09.1996, 10.10.1996, 17.06.1997, 23.12.1998, 05.05.1999, 20.06.2001, 26.02.2002, 14.10.2002, 06.12.2002 und 08.01.2003 zur Herstellung von heizwertangepasstem Brennstoff (Vorbehandlungsplatz der ANO)
- Ausnahmegenehmigung vom 23.08.2000 zur Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen aus Irland
- Schreiben vom 12.12.2001 zur Umstellung von EAK auf AVV

16. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 08.03.2003 (Brem.GBl. S. 147), in Verbindung mit Ziffer 103.00 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenordnung (Kostenverzeichnis) vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 02.03.2004 (Brem.GBl. S. 163), die Verwaltungsgebühr auf Euro festgesetzt.

zuzüglich Gebühr der Hansewasser Bremen GmbH nach
Ziffer 100 i.V.m. Ziffer 103 der Allgemeinen Kostenverordnung
Gesamt

Zahlungshinweise und Modalitäten entnehmen Sie bitte der beigefügten Rechnung.

16. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Bremen, im Fachgerichtszentrum, Am Wall 201, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag


Dr. Eggeling



Anlagen:

- Merkblatt Hydrogeologische Anforderungen an den Rückbau von Brunnen
- Formblatt Probenahmeprotokoll
- Formblätter „hanseWasser“